

— Newsletter

VwV Invest Schule —

Referat 21 - Schulhausbauförderung,
Kindertagesstättenbau, EFRE, ESF

- **Zeitnahe Vorlage von Änderungsanträgen**
- **Anzeige von Minderbedarfen bei den Investkraftstäben**

Ausgabe: 008
Dresden, 7. April 2021
Telefon: 0351 564-67114
E-Mail: Carsten.Ender@
smk.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postanschrift: Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Umsetzungsstand

Seit Dezember 2018 wurden insgesamt 469 Anträge auf eine Förderung nach der VwV Invest Schule gestellt. Mit Stand 26. März 2021 wurden 446 Anträge mit einem Fördervolumen von 161,8 Mio. € bewilligt. Damit sind ca. 92% des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets (ohne Reserve für Mehrkostenbewilligungen) gebunden.

Bauseitig abgeschlossen und bereits verwendungsnachweisgeprüft sind bisher 130 Vorhaben mit einem Fördervolumen von ca. 13,5 Mio. €.

Fehlende Anträge aus den bisherigen Änderungsverfahren

Bisher wurden drei Änderungsverfahren durchgeführt, mit denen finanzielle und/oder inhaltliche Änderungen gegenüber den ursprünglichen Schulinvestitionsplänen vorgenommen wurden. Nach einer positiven Entscheidung im Änderungsverfahren kann der in jedem Fall erforderliche Änderungsbescheid nur erlassen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die entsprechenden Antragsunterlagen bei der SAB vorlegt.

Stichtag für die Vorlage der Änderungsanträge aus dem 3. Änderungsverfahren war der 15. Januar 2021. Für 25 Vorhaben liegen der SAB bislang keine bzw. nur unvollständige Änderungsanträge vor. Auch aus dem 1. und dem 2. Änderungsverfahren fehlt jeweils noch ein Antrag. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für neun der mit den ursprünglichen Schulinvestitionsplänen bestätigten Vorhaben noch gar keine Anträge bei der SAB vorgelegt wurden.

Wir bitten die betreffenden Schulträger, die noch fehlenden Anträge unverzüglich einzureichen, um – in ihrem eigenen Interesse – den fristgerechten Abschluss der Maßnahmen sicherzustellen, welcher Voraussetzung für die Gewährung der Bundesmittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ist. Die Investkraftstäbe der Landkreise bzw. kreisfreien Städte werden gebeten, diesen Prozess zu begleiten.

Ein für Mai/Juni 2021 vorgesehenes 4. Änderungsverfahren wird von SMK nach einem nennenswerten Abbau der genannten Rückstände auf den Weg gebracht werden.

Anzeige von Minderbedarfen bei den Investkraftstäben

Sobald Minderbedarfe für ein Vorhaben festgestellt werden, bitten wir diese unverzüglich auch dem zuständigen Investkraftstab mitzuteilen. Dieser hat dann im Rahmen der Budgetaussteuerung die Möglichkeit, eingesparte Mittel zusammenzufassen und für Mehrausgaben bei anderen Vorhaben oder für die Finanzierung einer „Nachrücker-Maßnahme“ zu verwenden.

Wird der Minderbedarf dagegen lediglich im Verwendungsnachweis gegenüber der SAB mitgeteilt, so erhält der Investkraftstab diese wichtige Information erst verspätet.